

Ausschuss verweigerte Zustimmung zu Grundsatzentscheidung über Photovoltaik-Flächen

CDU-Fraktion sah Persönlichkeitsrechte der Landwirte gefährdet



Über 9,5 Hektar groß ist die Photovoltaikfläche, die zur Zeit zwischen Wüschheim und Ottenheim auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen entsteht.

Die Werbeangebote der Solar-Park-Anbieter sind durchaus verlockend: Von bis zu 4000 Euro pro Hektar, und das für die nächsten 30 Jahre garantiert, lautet zum Beispiel ein Werbeangebot eines Anbieters. Und das, ohne sich selbst den Rücken krumm arbeiten zu müssen, ohne jedem Wetterbericht folgen zu müssen, ob zu viel oder zu wenig Regen fällt oder wann die beste Erntezeit ist.

Wer könnte es also Landwirten krummnehmen, statt des ständigen Blicks auf den Wetterbericht die Einnahmen aus den landwirtschaftlichen Flächen auch ohne diese ewige Zitterpartie zu generieren – beispielsweise durch die Verpachtung des Ackerlands an Photovoltaikanlagen-Unternehmen? Eine Gesetzesänderung und Erlasse zum Landesentwicklungsplan NRW machen dies jetzt möglich: Aufgrund der Sonderregelung zu § 35 des Baugesetzbuchs können Flächen entlang von Bundesstraßen, Autobahnen beziehungsweise zweigleisigen Bahnstrecken beidseitig bis zu 200 Metern mit Photovoltaikanlagen bebaut werden.

Für die Gemeinde Weilerswist würde dies bedeuten: An den Bundesautobahne 1 und 61 sowie entlang der Bahnstrecke Köln-Trier könnten etwa 496 Hektar mit Photovoltaikanlagen bebaut werden. Auch Anlagen an Lärmschutzeinrichtungen wären entsprechend privilegiert.

Käme die Gemeinde Weilerswist unter diesen Gesichtspunkten jedem Wunsch auf Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen nach, könnte nach derzeitiger

Erlasslage der Bezirksregierung Köln sogar eine Größenordnung von rund 1330 Hektar im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungsverfahren genehmigt werden.

Die Gemeindeverwaltung Weilerswist schlug daher dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung vor, hier dem Rat eine Grundsatzentscheidung zu empfehlen: Weitere Verfahren zur Ausweisung von Photovoltaik-Anlagen sollen nur noch eingeleitet werden, wenn davon landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, die unter der Bodenpunktzahl von 50 liegen. Diese Bodenpunktzahl bezieht sich laut Verwaltung auf die Angaben der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, wonach bei höheren Bodenpunktzahlen „hohe und sichere Kornerträge“ zu erwarten seien.

Und hier steckt auch der Teufel im Detail: Der fruchtbare Lößboden der Zülpicher Börde weist durchweg eine weitaus höhere Bodenpunktzahl als 50 aus, teilweise liegt sie sogar um die 90. Steht hier also Nahrungsmittel gegen regenerative Energien?

CDU-Fraktionsvorsitzender Dino Steuer hatte dazu im Ausschuss eine klare Meinung: „Der Rat soll hier eine Grundsatzentscheidung treffen? Wir können dadurch doch nicht in die Persönlichkeitsrechte der Landwirte eingreifen.“ Hans-Peter Bergmann, sachkundiger Bürger für die SPD-Fraktion, dazu: „Eine solche Entscheidung gehört nicht die unterste Ebene der Politik.“ Aber er stelle auch fest: „Durch eine Ausweitung der Photovoltaikanlagen ist die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung nicht gefährdet. Dem gegenüber stehen die immer weiter fallende Preise für die Landwirtschaft, zum Beispiel bei der Milch.“

Christian Kolodziej sprach sich für Afd-Fraktion dafür aus, mögliche Photovoltaik-Investoren sollten auch entsprechende Speicher für den Solarstrom bereitstellen. UWV, SPD und Grüne waren einer Grundsatzentscheidung nicht abgeneigt. Wollten die von der Verwaltung vorgeschlagene jedoch nicht übernehmen. So wurde sich schließlich darauf geeinigt, sich bis zur nächsten Sitzung des Fachausschusses am 7. September 2023 fraktionsübergreifend über die Formulierung einer neuen Grundsatzentscheidung Gedanken zu machen und diese dem Ausschuss vorzuschlagen.